



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Dr. Walter Hacksteiner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2023/5907/RoRö/AD
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 21.08.2023

Betrifft: Tiroler Raumordnungsgesetz 2022

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.08.2023
zust. Referent: Dr. Walter Hacksteiner

Sehr geehrter Herr Dr. Hacksteiner,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu den avisierten Novellierungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) wie folgt Stellung:

Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich aufgrund der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Kontrolle von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Richtlinie) hat die Europäische Kommission festgestellt, dass bestimmte Bestimmungen der Richtlinie nicht ordnungsgemäß in den österreichischen Bundesländern Salzburg, Wien, Vorarlberg, Tirol, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Burgenland umgesetzt wurden. Konkret handelt es sich um die Artikel 3 Nummer 18, 15 und 23 Buchstabe „b“ der Richtlinie.

Der Tiroler Landesgesetzgeber sieht, um nunmehr unionsrechtskonform zu sein, Änderungen im TROG vor:

Es soll ein neues Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe (gefährliche Stoffe) (§§ 12a ff) eingeführt werden. Dieses Verfahren zielt darauf ab,

dass die Landesregierung auf Antrag der Standortgemeinde die Raumverträglichkeit des Vorhabens prüft und gegebenenfalls bestätigt. Das Hauptziel des Verfahrens ist es, ausreichende Sicherheitsabstände zwischen Grundflächen für Seveso-Betriebe und anderen Grundflächen im Bauland außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten zu gewährleisten. Ein positiver Bescheid ist Voraussetzung für die Nutzung von Flächen für Seveso-Betriebe. Die Landesregierung veröffentlicht den Antrag und die Unterlagen auf ihrer Webseite für mindestens sechs Wochen und informiert Gemeinden im Gefährdungsbereich vorab. Während der Veröffentlichung sollen alle betroffenen Gemeinden die Informationen an ihren Amtstafeln anzeigen. Personen und Organisationen können innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Stellungnahmen zur Verträglichkeit abgeben. Inhaber des Betriebs und antragstellende Gemeinden haben Parteistellung im Verfahren. Andere Rechtsträger, die ein Stellungnahmerecht glaubhaft machen, können qualifizierte Beteiligtenstellung mit Verfahrensrechten genießen, inklusive Rechtsschutz vor dem Landesverwaltungsgericht. Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit muss die Landesregierung die eingelangten Stellungnahmen **angemessen** berücksichtigen (vgl. § 12a Abs. 8 TROG). Die Formulierung "angemessen" könnte Raum für Interpretationen und subjektive Einschätzungen lassen. Dies könnte dazu führen, dass Stellungnahmen je nach politischen, wirtschaftlichen oder anderen Interessen unterschiedlich gewichtet werden. Ein solch vager Begriff könnte die Transparenz und Objektivität des Prozesses beeinträchtigen und Raum für Einflussnahme und Manipulation schaffen.

Eine „angemessene“ Berücksichtigung von Stellungnahmen sollte klar definiert werden, um sicherzustellen, dass alle relevanten Meinungen und Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Letztlich sollte eine „angemessene“ Berücksichtigung bedeuten, dass Stellungnahmen in der verfahrensbeendenden Bescheidbegründung transparent bewertet werden. Somit ist sichergestellt, dass die entscheidungsrelevanten Gründe auf objektiven Kriterien basieren und damit die Interessen der betroffenen Unternehmen, der Bürger, der Gemeinden und der Umwelt fair eingeflossen sind.

Wir schlagen daher vor, dass der erste Satz in § 12a Abs. 8 TROG lautet:

„Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit hat die Behörde alle im Verfahren erstatteten Stellungnahmen nach Abs. 6 und Abs. 7 im verfahrensbeendenden Bescheid zusammenzufassen und vorgebrachte Einwendungen zu berücksichtigen.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente und stehen weiterhin als verlässlicher Diskussionspartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

